

**Pflichtenheft Leitung Nachrichten und Information
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe.....	3
Art. 2	Anforderungsprofil	3
Art. 3	Wahl	3
Art. 4	Amtsjahr, Amtsduer	3
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Kompetenzen.....	5
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation.....	5
Art. 8	Amtsgheimnis	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Nachrichten und Information der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Leitung Nachrichten und Information ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des erweiterten Führungsstabs.

Art. 2 Anforderungsprofil

Die Leitung Nachrichten und Information soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über gute Ortskenntnisse verfügen.

Art. 3 Wahl

Die Leitung Nachrichten und Information wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsduauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsduauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Aufgaben

a) ständige Pflichten

Nachrichten

- Planen der Nachrichtenbeschaffung im Katastrophenfall,
- Planen der Alarmierung der Bevölkerung,
- Führen eines Verzeichnisses möglicher Gefahrenquellen (Gefahrenkataster),
- Vorbereiten der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung gemäss Anordnungen des Gemeinderates.

Information

- Führen einer Medienliste mit Adressverzeichnis,
- Informieren der Öffentlichkeit gemäss Anweisung der Stabsleitung.

Übermittlung

- Planen und vorbereiten der nötigen Verbindungen zur Führung bei ausserordentlichen Ereignissen,
- Überwachen der technischen Bereitschaft der Alarmierungs- und Verbindungsmittel,
- Beantragen und rekrutieren des erforderlichen Hilfspersonals sowie ausbilden desselben.

b) Pflichten bei Aufgebot

Nachrichten

- Organisieren der Nachrichtenbeschaffung,
- Sicherstellen der Alarmierung der Bevölkerung,
- Beschaffen der Grundlagen zur Information von Amtsstellen und der Bevölkerung,
- Führen von Übersichten über Standorte, Aufträge und Stand der Arbeiten der Einsatzkräfte (Nachrichtenkarte, Tabellen).

Information

- Pressesprecher der Gemeindeführungsorganisation bei a.o. Ereignissen,
- Informieren der Medien und Öffentlichkeit gemäss Anweisungen der Stabsleitung und dessen Stellvertretung.

Übermittlung

- Organisation des Betriebes der zentralen Führungsstelle gemäss den Weisungen der Stabsleitung und dessen Stellvertretung,
- Sicherstellen des Aufbaus, Betriebes und Unterhaltes der Verbindungsnetze in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Art. 6 Kompetenzen

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung des Departements Nachrichten und Information übernimmt die Leitung Wasserversorgung.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Leitung Nachrichten und Information untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu enthalten.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Leitung Nachrichten und Information tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Heinz Krummenacher

Der Gemeindeschreiber

Urs Vogel